

## Aktuelle Arbeitsplatz- und Infektionsschutzregelungen in der Zahnarztpraxis Stand: 02.02.2023

### 1. Maskenpflicht für Patienten und Besucher in der Zahnarztpraxis

Seit 01. Oktober 2022 müssen Patientinnen und Patienten, Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten und sonstige Personen (z. B. Postbote, Handwerker, Techniker), beim Betreten einer Zahnarztpraxis gemäß Infektionsschutzgesetz eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) muss nicht getragen werden von

1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

### 2. Aktuelle Arbeitsschutzvorgaben für die Beschäftigten in der Zahnarztpraxis

Da Häufigkeit und Schwere der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stetig abnehmen, ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 02.02.2023 aufgehoben worden.

#### Was entfällt?

Damit entfallen verpflichtenden Maßnahmen wie:

- das betriebliche Hygienekonzept,
- Prüfung von Schutzmaßnahmen wie AHA-L und Testangeboten für Präsenzbeschäftigte,
- Unterweisung von Beschäftigten zu den Gesundheitsgefährdungen durch Covid-19,
- Informationspflicht zu der Möglichkeit einer Schutzimpfung.

Auch die gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit der Beschäftigten, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen, entfällt.

#### Was bleibt?

Zur Verhütung von Ansteckungen bei der Arbeit sowie insbesondere bei lokalen und branchenspezifischen Infektionsausbrüchen werden weiterhin praxismgerechte und wirksame betriebliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten von der Berufsgenossenschaft (BGW) empfohlen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Maßnahmen zum Infektionsschutz eigenverantwortlich festlegen. **Die Gefährdungsbeurteilung ist hierzu das zentrale Arbeitsschutz-Instrument:** Die Beschäftigten leiten daraus erforderliche Schutzmaßnahmen ab, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Basis sind die DGUV Vorschrift 1 sowie das Arbeitsschutzgesetz.

Bei Tätigkeiten mit Biostoffen in der Zahnarztpraxis ist die **Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250)** anzuwenden.

Weiterführende Empfehlungen zum betrieblichen Infektionsschutz finden Sie hierzu auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de>.



**Auch auf andere Vorgaben bitte achten!**

Ergänzend müssen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes und der Bundesländer in Bezug auf das **Infektionsschutzgesetz** oder länderspezifische Corona-Regelungen in der Zahnarztpraxis umgesetzt werden.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle